



Stand 26. März 2009

Satzung des Vereins „DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee“

Präambel

Die Gründung des Vereins erfolgt

- in der Erkenntnis, dass die Entwicklung der Rechnungslegung im Wege der Selbstverwaltung der Kaufleute und der beteiligten Kreise, insbesondere im Interesse der Personen notwendig ist, die für die Rechnungslegung von Unternehmen und Konzernen verantwortlich oder prüfend, beratend oder lehrend tätig oder auf die finanzielle Berichterstattung der Unternehmen bei ihren Entscheidungen angewiesen sind;
- mit dem Zweck, die Standardisierung durch ein unabhängiges, ausschließlich mit anerkannten Sachverständigen besetztes Gremium nach anglo-amerikanischem und internationalem Vorbild einzuführen und zu finanzieren, weil die dort gemachten Erfahrungen zeigen, dass den jeweiligen Bedürfnissen globaler und nationaler Märkte, insbesondere der internationalen Harmonisierung, auf diese Weise besser als über zwischenstaatliche und nationale Gesetzgebung entsprochen werden kann;
- in der Erwartung, dass die Rechnungsleger, die zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen und die auf diesem Gebiet beratenden und prüfenden Gesellschaften sich im und für den Verein engagieren, um die Ziele des Vereins auf breiter Basis zu erreichen und den Umfang der Gesetzgebung zu minimieren;
- mit dem Ziel, dass die Bundesregierung den Verein als deutschen Standardisierer anerkennt, seine Ziele unterstützt und sich seines sachverständigen Rates bedient, ohne dass hierdurch die Souveränität des Gesetzgebers und der Gerichte beeinträchtigt wird;
- in der Absicht, die internationale Harmonisierung durch Mitwirkung in internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen und durch Zusammenarbeit mit anderen Standardisierungsgremien sowie durch Förderung der Forschung voranzutreiben.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DRSC - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung „ASCG – Accounting Standards Committee of Germany“ auf.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) im öffentlichen Interesse die Qualität der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung zu erhöhen und die Konvergenz der nationalen Regelungen mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften voranzutreiben;
 - (b) die Entwicklung von Empfehlungen (Standards) zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung;
 - (c) die Zusammenarbeit mit dem International Accounting Standards Board (IASB) und anderen internationalen Standardisierungsgremien, einschließlich der aktiven Mitarbeit in deren Arbeitskreisen und der Vertretung der gebündelten Rechnungslegungsinteressen gegenüber der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) und anderen Standardsetzern;
 - (d) die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und die internationale Konvergenz der Rechnungslegungsvorschriften fördernden Organisationen;
 - (e) die Beratung der Gesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene in allen Fragen der Rechnungslegung sowie im Hinblick auf die Umsetzung von Rechnungslegungsvorschriften insbesondere bei bestehenden Mitgliedstaatenwahlrechten;
 - (f) die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn von § 315a Abs. 1 HGB;
 - (g) die Förderung der Forschung und Ausbildung auf diesen Gebieten.
- (2) Der Verein dient den beruflichen Zielen seiner Mitglieder im Rahmen seiner Zwecksetzung. Er erfüllt seine Vereinszwecke als Berufsverband für seine Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke und zu deren Förderung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gründen. Er darf auch Mitgliedschaften eingehen und Beteiligungen erwerben.

- (5) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aufgrund erkennbarer Qualifikation oder Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung den Zielen des Vereins nahe steht. Mitglied kann auch jedes Unternehmen (einschließlich freiberuflicher Vereinigungen) werden, sofern die Ausübung der Mitgliedschaft einer Person obliegt, die nach Satz 1 Mitglied sein könnte. Natürliche Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschafterverhältnis zu einem Unternehmen oder einer Vereinigung im Sinne des Satzes 2 stehen, können nur Mitglied werden, wenn und so lange das Unternehmen Mitglied ist.
- (2) Assoziiertes Mitglied kann jede Organisation werden, die als berufs- oder Interessenvertretung von Rechnungslegern, Unternehmen oder Nutzern dem Zweck des Vereins nahe steht. Die assoziierte Mitgliedschaft berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Aufgabe zur Annahme der Anträge kann auf den/die Generalsekretär(in) delegiert werden. Im Falle der Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr bestimmten Mitgliedsbeitrages nicht berührt. Das Mitglied hat mit seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Schatzmeister wird ermächtigt, mit neuen Mitgliedern in besonderen Fällen einen geringeren Mitgliedsbeitrag für maximal drei Jahre zu vereinbaren.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 30.04. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe und Gremien

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

Die Gremien des Vereins sind:

1. der Standardisierungsrat,
2. das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC)

- (2) In die Organe und in die Gremien können nur natürliche Personen gewählt werden, die Rechnungsleger sind. Rechnungsleger sind alle Personen, die mit entsprechender Qualifikation die Handelsbücher oder die sonstigen in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeichneten Unterlagen für Kapitalgesellschaften oder andere Unternehmen im Anstellungsverhältnis oder freiberuflich führen bzw. erstellen. Weiterhin sind Rechnungsleger Personen, die als Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der Rechnungslegung prüfend, beratend, lehrend, überwachend oder analysierend tätig sind; dies gilt auch für Personen, die im Bereich der Hochschulen oder staatlichen Stellen tätig sind. Für die Tätigkeit in den Organen und Gremien kommen insbesondere solche Rechnungsleger in Betracht, die auch auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung tätig sind oder Erfahrungen haben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens zwanzig Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und vier bis siebzehn weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt bei Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Eine während der Amtsperiode etwa notwendig werdende Ersatzwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung; sie gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den Vorstandsausschuss. Nur die Mitglieder des Vorstandsausschusses sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird nach außen von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandsausschusses vertreten.
- (3) Der Vorstand legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Er kann dem Standardisierungsrat und dem Rechnungslegungs Interpretations Committee oder deren Mitgliedern keine Weisungen bezüglich der Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.
- (4) Außerdem obliegen dem Vorstand:
 - (a) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Standardisierungsrates sowie des Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) und die Festlegung der Leistungskriterien und Maßnahmen bei Nichterfüllung unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder dieser Gremien;
 - (b) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Standardisierungsrates und des Rechnungslegungs Interpretations Committee;
 - (c) die Überprüfung der Strategie des DRSC und deren Wirksamkeit;
 - (d) die Veröffentlichung eines Jahresberichts einschließlich eines geprüften Abschlusses und eines Ausblicks über die Prioritäten des Folgejahres;
 - (e) die Beschlussfassung über den Jahresetat und das 3-Jahres Budget;
 - (f) das Sicherstellen der Zahlungsfähigkeit und der langfristigen finanziellen Ausstattung des DRSC;
 - (g) die Festsetzung der Beiträge, soweit sie nicht einer Satzungsänderung bedürfen;
 - (h) die Buchführung einschließlich der Aufstellung der Jahresrechnung nach den für Kaufleute geltenden Grundsätzen;
 - (i) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (j) die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Beschlüsse fasst der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. In den Angelegenheiten unter (f), (g), (h) und (i) sowie allen auf die Geschäftsführung bezogenen Angelegenheiten entscheidet der Vorstandsausschuss allein.
- (6) (a) Zur Führung der Geschäfte der Geschäftsstelle einschließlich derjenigen, die den Standardisierungsrat betreffen (§ 8 Abs. 12), bestellt der Vorstand einen Hauptgeschäftsführer und, soweit erforderlich, weitere Geschäftsführer; der Hauptgeschäftsführer führt den Titel Generalsekretär/-in. Der Vorstand legt die Aufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung fest, überwacht diese und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind der oder die Geschäftsführer besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

(b) Alternativ zur Bestellung eines Hauptgeschäftsführers kann der Vorstand auch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des DSR mit der Führung der Geschäfte des Vereins beauftragen.

§ 8 Standardisierungsrat

- (1a) Der Standardisierungsrat führt die zur Erreichung des unter § 2 definierten Zweckes des DRSC e. V. erforderlichen Aufgaben aus. Er führt die Bezeichnung Deutscher Standardisierungsrat (DSR). Der Standardisierungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die auf die Dauer von höchstens vier Jahren vom Vorstand gewählt und bestellt werden. Die bestellten DSR-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin. Maximal zwei der Mitglieder sollen die Aufgabe im Standardisierungsrat hauptamtlich in dem Sinne wahrnehmen, dass das Mitglied seine Arbeitskraft überwiegend dem DRSC e. V. zur Verfügung stellt. Die Altersgrenze für Mitglieder des DSR wird auf siebenzig Lebensjahre festgelegt.
- (1b) Der Standardisierungsrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Personen kooptieren, die Rechnungsleger im Sinne des § 6 (2) sind.
- (2) Der/Die Generalsekretär/-in des DRSC e. V. ist assoziiertes Mitglied des Standardisierungsrates ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Standardisierungsrates müssen Rechnungsleger sein und sollen die folgenden Qualifikationskriterien erfüllen:
- (a) Nachgewiesene Fachkompetenz und Sachkenntnis der internationalen Rechnungslegung und Finanzberichterstattung;
 - (b) Verständnis für neue Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung und Finanzberichterstattung;
 - (c) Analytische Fähigkeiten und Bereitschaft zur offenen Kommunikation und Diskussion in geschlossenen und öffentlichen Sitzungen;
 - (d) Bereitschaft zu einer abgewogenen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der Ziele des DRSC e.V..
- (4) Die Mitglieder des DSR üben ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie dürfen sich keinen Weisungen des Vorstands, der Vereinsmitglieder, des Bundesministeriums der Justiz oder sonstiger Organisationen unterwerfen und solche nicht annehmen.
- (5) Der DSR hat die alleinige Verantwortung für die Vorbereitung und Verabschiedung seiner Verlautbarungen, die bestehen können aus:
- (a) Rechnungslegungsstandards;
 - (b) Stellungnahmen an nationale und internationale Adressaten, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen;
 - (c) Diskussionspapieren und
 - (d) sonstigen, vom DSR als zweckmäßig erachteten, Stellungnahmen und Veröffentlichungen.

Er entwickelt seine Rechnungslegungsstandards im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses, in dem alle betroffenen Kreise zu hören sind.

- (6) Der Konsultationsprozess muss folgende wesentliche Schritte umfassen, wobei Ankündigungen und Veröffentlichungen jeweils auf der Homepage des DRSC erfolgen:
 - (a) Veröffentlichung von Standardentwürfen mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
 - (b) Veröffentlichung der erhaltenen Stellungnahmen, wenn dies nicht ausdrücklich vom Stellungnehmer abgelehnt wird, und Auswertungen und Erörterungen wesentlicher Einwendungen und Änderungsvorschläge;
 - (c) soweit die erhaltenen Stellungnahmen nach Ansicht des DSR eine wesentliche Änderung des Entwurfs ergeben, eine erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen;
 - (d) öffentliche Diskussionen zu den Standardentwürfen, die mindestens 14 Tage vorher anzukündigen sind; Protokolle der öffentlichen Diskussionen sind innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen;
 - (e) Verabschiedung von Standards in öffentlicher Sitzung;
 - (f) Veröffentlichung der verabschiedeten Standards einschließlich ggf. abweichender Voten mit einer kurzen Begründung.
- (7) Bei der Entwicklung sonstiger Stellungnahmen gemäß Ziff. 5 - 6 dieses Absatzes achtet der DSR auf einen ebenfalls transparenten öffentlichen Prozess, wobei die spezifischen Umstände der abzugebenden Stellungnahme berücksichtigt werden können. Weitere Details der Konsultationsprozesse regelt die Geschäftsordnung des DSR.
- (8) Der Standardisierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Bei der Verabschiedung von Standards und anderen Verlautbarungen entscheidet er mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel seiner Mitglieder, in allen anderen Fällen, einschließlich der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (9) Die vom Standardisierungsrat verabschiedeten Standards der Rechnungslegung werden unter der Bezeichnung „Deutsche Rechnungslegungs Standards – DRS“ bekannt gemacht.
- (10) Der Standardisierungsrat ist befugt, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einzusetzen.
- (11) Der Verein wird für die Tätigkeit des Standardisierungsrates Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Standardisierungsrat in erforderlicher Zahl einstellen.
- (12) Die Geschäfte des Standardisierungsrates werden von dem/der nach § 7 Abs. 6 bestellten Generalsekretär/-in im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin des Standardisierungsrates geführt.

Geschäfte, die über die finanziellen Vorgaben hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 9

Rechnungslegungs Interpretations Committee

- (1) Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) führt die unter § 2(1) (f) definierten Aufgaben aus. Dabei arbeitet das RIC eng mit dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des IASB sowie den entsprechenden Gremien der anderen nationalen Liaison-Partner zusammen, um die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsfragen zu fördern und spezifische nationale Sachverhalte im Rahmen der gültigen IAS/IFRS und in Abstimmung mit den DRS zu beurteilen.
- (2) Der Vorstand wählt und bestellt die Mitglieder des Rechnungslegungs Interpretations Committee für die Dauer von höchstens vier Jahren aus dem Kreis der Rechnungsleger. Das RIC besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 10 Mitgliedern. Ebenso ernennt der Vorstand den Vorsitzenden des RIC. Soweit es sich bei diesem um einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DRSC handelt, hat dieser kein Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme und üben diese unabhängig von Interessen ihrer Herkunftsunternehmen/-organisationen aus. Beschlüsse sind mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen zu treffen. Der Standardisierungsrat kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Sitzungen des RIC delegieren.
- (3) Das Rechnungslegungs Interpretations Committee soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Darin soll u.a. das Prozedere für die Vorbereitung und Verabschiedung von Beschlüssen und für Vereinbarungen mit dem IFRIC über eine Zusammenarbeit festgelegt werden.
- (4) Der DSR hat gegenüber Verlautbarungen des RIC ein Vetorecht.
- (5) Die Geschäfte des RIC werden von der nach § 7 Abs. 6 bestellten Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des RIC geführt, soweit der Vorsitzende nicht Mitarbeiter des DRSC ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, darüber hinaus kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen oder Stimmbotschaften erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist jedoch nicht von ihrer Protokollierung abhängig.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Entlastung des Vorstandes,
- (c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (d) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 13 Spendenfonds

- (1) Es wird ein Spendenfonds eingerichtet, dessen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Tätigkeiten, insbesondere des Standardisierungsrates und seiner Arbeitsgruppen, verwendet werden.
- (2) Vom Verein erwirtschaftete Überschüsse aus einer sonstigen Tätigkeit werden jeweils dem Spendenfonds zugeführt.

§ 14 Unternehmensbeiträge an die IASCF

Der DRSC e.V. wird finanzielle Zuwendungen deutscher Unternehmen als Underwriters und Supporters für die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) einsammeln und an die IASCF abführen. Zur Abwicklung dieser Transaktionen richtet der DRSC e.V. ein nur für diesen Zweck zugelassenes Bankkonto auf seinen Namen ein, über das der DRSC e.V. nicht anderweitig verfügen darf.

§ 15 Urheberrechte

- (1) Die Urheberrechte, die im Rahmen der Tätigkeit des Standardisierungsrates und seiner Arbeitsgruppen entstehen, stehen dem Verein zur ausschließlichen Verwertung zu.
- (2) Auf die Anwendung der deutschen Standards der Rechnungslegung kann sich jeder berufen, der diese ihrem Sinn und Zweck entsprechend richtig anwendet.

§ 16 Kostendeckung

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

Beschlossen zu Berlin am 26. März 2009

Der Vorsitzende

Der Schatzmeister

Der Generalsekretär

(Heinz-Joachim Neubürger)

(Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher)

(Prof. Dr. Manfred Bolin)